

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuß Älterer Linie.

N^o 11.

(Ausgegeben am 26. Oktober 1915.)

15. Regierungs-Verordnung

vom 23. Oktober 1915,
betreffend Aenderung der Deutschen Arzneitaxe.

Mit Höchster im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten erteilter Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten-Regenten wird unter Bezugnahme auf die Regierungs-Verordnung vom 21. März 1906, die Einführung einer einheitlichen Deutschen Arzneitaxe betreffend (Ges.-S. S. 26), auf Grund des § 80 Absatz 1 der Gewerbe-Ordnung bestimmt:

Der vom Bundesrat in seiner Sitzung vom 14. Oktober ds. Js. genehmigte dritte Nachtrag zu der Deutschen Arzneitaxe 1914, der an die Stelle des durch Bundesratsbeschluss vom 17. Juni ds. Js. genehmigten Nachtrags tritt (Ges.-S. S. 55), wird für das Fürstentum vom 25. Oktober 1915 ab in Kraft gesetzt; im übrigen aber ist die Deutsche Arzneitaxe 1914 weiterhin gültig.

Der Nachtrag erscheint im Verlage der Weidmann'schen Buchhandlung in Berlin S. W. 68, Zimmerstraße 94.

Greiz, den 23. Oktober 1915.

Fürstlich Neuß-Plauische Landesregierung.
v. Meding.
